

Gewerbliche Schutzrechte im Überblick

Kreativität und Erfindergeist ist von Unternehmen gerade in Deutschland mehr denn je gefordert. Umso wichtiger wird der Schutz vor Ideenklau und Nachahmung. Daher spielen gewerbliche Schutzrechte zunehmend eine größere Rolle.

1. Einleitung

Der Schutz des Geistigen Eigentums ist für Unternehmen von unschätzbarem Wert. In Deutschland gilt der Grundsatz der Nachahmungsfreiheit. Ideen, Erfindungen, geistige Schöpfungen oder Designs sollen grundsätzlich der Nachahmung zugänglich sein, damit ein Fortschritt ermöglicht wird. Der Nachahmungsfreiheit ist nur da eine Grenze gesetzt, wo gewerbliche Schutzrechte – zu nennen wären insbesondere Marke, Patent, Design – bestehen und ergänzend die Regelungen des Unlauteren Wettbewerbs greifen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass eine „gute Idee“ für sich genommen keinen Schutz genießt. Wer daher mit einer Erfolg versprechenden Geschäftsidee bei möglichen Geschäftspartnern vorstellig wird, sollte mit diesen eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung abschließen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der potenzielle Geschäftspartner die Idee für sich in Anspruch nimmt.

Daher sollte vor Veröffentlichung oder Umsetzung neuer Geschäftsideen oder Entwicklungen vorsichtig mit Know-how umgegangen werden. Zudem sollte eine Unternehmensstrategie aufgestellt werden, welche Ziele das Unternehmen, auch längerfristig, verfolgt. Auf dieser Grundlage sollten dann die passenden Schutzrechte, auch in Kombination, ausgewählt werden.

Es empfiehlt sich vor der Entscheidung, ob ein eingetragenes Schutzrecht erworben werden soll, zu recherchieren, ob für das geplante Vorhaben bereits Dritte Schutzrechte eingetragen oder erworben haben. Für eingetragene Schutzrechte in Deutschland (incl. europ. + internat. Rechte in Deutschland) kann dies beim DPMA erfolgen: <https://www.dpma.de/recherche/index.html>.

Weitere Informationen sowie Antragsformulare zu den verschiedenen gewerblichen Schutzrechten finden Sie auch auf der Website des Deutschen Patent- und Markenamtes unter dem Link <http://www.dpma.de/>.

Die nachfolgende Ausführung soll einen Überblick über die unterschiedlichen gewerblichen Schutzrechte und das Urheberrecht geben. Welche Möglichkeiten es gibt, ein bestehendes Schutzrecht auf das Ausland auszudehnen, wird jeweils im Anschluss daran kurz erläutert.

2. Marke

Eine Marke ist ein Kennzeichnungsmittel für Waren und Dienstleistungen, welches zu einer klaren Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen anderer Unternehmen dient. Die Marke als Schutzrecht wird im „Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen“ (MarkenG) geregelt. Neben der Marke können auch geschäftliche Bezeichnungen und geographische Bezeichnungen geschützt werden. Ausführliche Infos und entsprechende Formulare finden Sie im Internet (<http://www.dpma.de/>).

2.1 Funktionen der Marke

Die Marke erfüllt im Wesentlichen vier Funktionen. Hier sei zunächst die Unterscheidungs- und Herkunftsfunktion genannt, welche dazu führt, dass, im optimalen Fall, der Abnehmer die

Marke automatisch und unbewusst mit dem Unternehmen in Verbindung bringt und vom Angebot anderer Unternehmen unterscheidet. Daneben erfüllt die Marke auch noch eine gewisse Garantiefunktion. Der Abnehmer bleibt der Marke treu, da er auf ihre gleich bleibende Qualität vertraut. Die Marke gibt ihm Sicherheit. Je bekannter eine Marke ist, desto größer ist auch ihre Werbefunktion, mithin ihre Attraktionskraft. Am wichtigsten für Unternehmen ist aber zweifellos die Schutzfunktion gegen Nachahmer, die eine Marke mit sich bringt.

2.2 Was kann geschützt werden?

Generell können alle Zeichen als Marke eingetragen werden, die sich in jeder geeigneten Form unter Verwendung allgemein zugänglicher Technologie darstellen lassen und damit nicht notwendigerweise mit grafischen Mitteln, soweit die Darstellung eindeutig, präzise, in sich abgeschlossen, leicht zugänglich, verständlich, dauerhaft und objektiv ist. Der Hauptanwendungsbereich der Marke ist der Schutz von Wortzeichen, wie z. B. Produktnamen, sowie von Bildzeichen, wie z. B. Logos. Es können aber grundsätzlich auch Kombinationszeichen aus Wort und Bild (Wortbildmarke) schutzfähig sein. Ebenso ist die Eintragung einer Hörmarke möglich, da hierbei zumindest die Notenbilder grafisch dargestellt werden können.

Nicht schutzfähige Zeichen sind jedoch z. B. Freizeichen (Totenkopf als Hinweis auf Gift) und Zeichen, die staatlichen Stellen vorbehalten sind (Staatsflaggen, Staatswappen).

Markenschutz kann durch Eintragung in das Markenregister beim Deutschen Patent- und Markenamt, durch große Bekanntheit einer Marke in Deutschland und durch notorische Bekanntheit einer Marke im Ausland entstehen.

2.3 Markenschutz durch Eintragung der Marke in das Markenregister

Eine Marke kann beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) angemeldet werden. Anmeldeberechtigt ist prinzipiell jede natürliche und juristische Person, ein Geschäftsbetrieb ist hierzu nicht notwendig. Die Anmeldung kann unter <https://www.dpma.de/marken/anmeldung/index.html> elektronisch oder in Papierform erfolgen.

Bei der Anmeldung muss das Zeichen, das angemeldet werden soll, wiedergegeben werden. Zudem muss der Anmelder ein Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen angeben, die mit der Marke gekennzeichnet werden sollen. Alle Waren und Dienstleistungen sind aufgrund der „Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken“ (sog. Nizza-Klassifikation) in insgesamt 45 Klassen aufgeteilt. Je mehr Klassen betroffen sind, desto höher fallen die Anmeldekosten aus. Im nächsten Schritt prüft das DPMA die Anmeldung auf formelle Anforderungen und auf absolute Schutzhindernisse. Ein absolutes Schutzhindernis liegt bspw. vor bei fehlender Unterscheidungskraft, bei fehlender grafischen Darstellbarkeit, wenn ein Freihaltebedürfnis besteht, oder bei täuschenden oder Ärgernis erregenden Zeichen. Ausnahmsweise kann eine Marke trotz fehlender Unterscheidungskraft oder eines Freihaltebedürfnisses dennoch als Marke eingetragen werden, wenn sich die Marke infolge ihrer Benutzung für Waren oder Dienstleistungen, für die sie angemeldet worden ist, in den beteiligten Verkehrskreisen durchgesetzt hat. Wenn mindestens 50 % der angesprochenen Verkehrskreise das an sich nicht schutzfähige Zeichen einem bestimmten Unternehmen zuordnen, steht dem Markenschutz nichts entgegen. Dies dürfte im Einzelfall allerdings schwer nachzuweisen sein. Spricht nichts gegen den Markenschutz, dann folgen die Eintragung und die Veröffentlichung im amtlichen elektronischen Markenblatt unter <http://register.dpma.de/DPMAREGISTER/uebersicht>.

Nach der Veröffentlichung beginnt eine 3-monatige Frist, innerhalb der Personen bzw. Hersteller, die sich von der Eintragung der neuen Marke in ihren alten Markenrechten verletzt sehen, Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch wird vom DPMA geprüft. Der Inhaber der Marke mit jüngerem Zeitrang kann sich gegen den Widerspruch mit der Behauptung wehren, dass die ältere Marke innerhalb der letzten fünf Jahre nicht benutzt wurde. Aus diesem Grund lohnt es sich, vor Antragstellung eine gründliche Recherche durchzuführen, da nur so das Risiko reduziert werden kann, dass ältere Markenrechte verletzt werden und deshalb kein wirksamer Markenschutz entsteht. Neben dem Widerspruch kann Nichtigkeitsklage auf

Löschung der Marke erhoben werden, wenn bspw. die Marke mit einer älteren eingetragenen Marke identisch oder ähnlich ist.

Nach erfolgter Eintragung hat der Markenschutzinhaber die Möglichkeit seine Marke mit dem Symbol ® („registered trade mark“) zu versehen, um nach außen deutlich zu machen, dass es sich um eine geschützte Marke handelt.

- **Kosten der Markenmeldung**

Je nach Methode (elektronisch oder Papierform) kostet die Anmeldung für die ersten drei Klassen 290,- € bzw. 300,- €. Für jede weitere Klasse kommen nochmals 100,- € hinzu. Nach zehn Jahren kann für die ersten drei Klassen für insgesamt 750,- € eine Verlängerung um weitere zehn Jahre erreicht werden. Jede zusätzliche Klasse kostet bei der Verlängerung 260,- €.

- **Schutzdauer einer Marke**

Bei der Marke handelt es sich um ein sog. „ewiges“ Schutzrecht, da es keine maximale Schutzdauer vorsieht. Nach jeweils zehn Jahren kann, gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr, der Markenschutz um weitere zehn Jahre verlängert werden. Der Markenschutz beginnt mit dem Anmeldetag und endet jeweils zehn Jahre später mit Ablauf des Monats in dem der Anmeldetag liegt.

Das „ewige“ Schutzrecht Marke kann allerdings trotz erfolgter Schutzverlängerung aufgrund des Benutzungszwangs verloren gehen. Im Markengesetz ist nämlich eine geschäftliche Nutzung der Marke innerhalb von fünf Jahren ab Anmeldung vorgeschrieben. Unterbleibt diese, so besteht kein gültiger Markenschutz mehr, da ein Antrag auf Löschung der Marke gestellt werden kann.

2.4 Markenschutz durch Benutzung einer Marke im geschäftlichen Verkehr

Neben der Registermarke, welche durch Eintragung erworben wird, gibt es noch die durch Benutzung erworbene Marke. Der Markenschutz entsteht, soweit das Zeichen innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Marke Verkehrsgeltung erworben hat. Je nach Einzelfall fordert die Rechtsprechung einen Bekanntheitsgrad von 20 % bis 60 %. Im Unterschied zur eingetragenen Marke, deren Geltungsbereich ganz Deutschland ist, kann der Geltungsbereich einer Kraft Benutzung erworbenen Marke, entsprechend ihrer Verkehrsgeltung, räumlich begrenzt sein, z. B. auch nur auf eine Region. Problematisch bei der durch Benutzung erworbenen Marke ist, dass sobald das Zeichen nicht mehr benutzt wird oder das Unternehmen den Betrieb einstellt die Marke verloren geht. Zudem kann die Frage, ob eine Marke Kraft Benutzung erworben wurde, nur im Laufe eines Prozesses und nicht durch Recherchen des DPMA geklärt werden. Aus diesen Gründen bedeutet die Eintragung der Marke im Markenregister eine Beweiserleichterung.

2.5 Markenschutz bei notorisch bekannten Marken

Zudem kann Markenschutz auch durch eine im Ausland erworbene Bekanntheit, sog. notorisch bekannte Marken, erlangt werden.

2.6 Ansprüche des Markeninhabers

Der Markeninhaber hat das alleinige Verwendungs- und Lizenzvergaberecht, ihm steht ein ausschließliches Recht an der Marke zu. Im Falle eines Verstoßes gegen sein Markenschutzrecht kann er Unterlassung, Vernichtung, Schadensersatz und auch Löschung einer fälschlicherweise eingetragenen neuen Marke verlangen. Um die Vertriebswege bei einem Markenverstoß möglichst schnell klären zu können hat der Markeninhaber des Weiteren einen Auskunftsanspruch. Daneben sind Kennzeichenverletzungen auch gesetzlich unter Strafe gestellt. Schon der Versuch kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden. Bei gewerbsmäßigem Handeln erhöht sich die Strafe auf bis zu fünf Jahre.

2.7 Internationaler Rechtsschutz

- **Madriдер Markenabkommen (MMA)/IR-Marke**

IR-Marken (international registrierte Marken) können bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf eingetragen werden. Die internationale Registrierung von Marken regelt das Madrider Markenabkommen. Der Inhaber einer deutschen Marke kann durch die internationale Registrierung den Markenschutz auf andere Mitgliedstaaten ausdehnen. Die internationale Registrierung vermittelt in den jeweiligen Staaten denselben Schutz wie wenn die Marke unmittelbar bei der dortigen nationalen Behörde angemeldet worden wäre. Durch die internationale Registrierung kann man mithin ein Bündel an nationalen Marken erhalten. Auf welche Mitgliedstaaten der Schutz ausgedehnt werden soll, muss in der Anmeldung definiert werden. Einzelanmeldungen in den gewünschten Staaten sind somit nicht notwendig. Weitere Informationen zur IR-Marke finden Sie unter: <http://www.wipo.int/madrid/en/>.

- **Europäische Unionsmarke**

Mit Wirkung zum 23. März 2016 wurde die bisherige Gemeinschaftsmarke durch die Änderungsverordnung (VO EU 2424/2015) vom 24. Dezember 2015 in die Unionsmarke umbenannt. Es findet eine automatische Umwandlung der bestehenden Gemeinschaftsmarken und Gemeinschaftsmarkenanmeldungen in Unionsmarken (-anmeldungen) statt. Alle wesentlichen rechtlichen Bestimmungen über die Unionsmarke enthält nun die Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017.

Die Unionsmarke macht es möglich, mit nur einer Anmeldung einen Markenschutz für alle Länder der Europäischen Union zu erhalten. Regelungen hierzu finden sich in der Unionsmarkenverordnung (UMV), die weitestgehend mit der bisherigen Gemeinschaftsmarkenverordnung (GMV) übereinstimmt. Der Vorteil der Unionsmarke liegt in dem für alle Mitgliedstaaten geltenden einheitlichen Recht, d.h., Entstehung und Löschung der Marke sind in allen Mitgliedstaaten gleich geregelt. Der europäischen Unionsmarke kommt eine einheitliche Wirkung auf dem Gebiet der EU zu.

Eine für das deutsche Recht ganz neue Markenart ist die sog. Unionsgewährleistungsmarke. Diese tanzt insofern aus der Reihe, als sie nicht herkunftshinweisend ist, sondern ausschließlich die „Güte“ bestimmter Waren oder Dienstleistungen zusichern soll (Garantiefunktion). Diese Markenart dürfte besonders für Aussteller von Gütesiegeln bzw. von Zertifikaten interessant sein.

Der Antrag auf Anmeldung kann nur direkt beim Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum in Alicante (EUIPO), früher Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), gestellt werden. Eine Antragstellung – wie bisher – beim Deutschen Patent- und Markenamt in München (DPMA) ist nach neuer Rechtslage nicht mehr möglich. Die Anmeldung kann in deutscher Sprache erfolgen und bietet einen Markenschutz für mindestens zehn Jahre, welcher auf Antrag verlängert werden kann.

Die Unionsmarkenverordnung bringt eine Änderung des Gebührensystems mit sich. Das System wird von einer Grundgebühr, die drei Klassen von Waren und Dienstleistungen einschließt, auf eine Zahlung pro Klasse umgestellt. Nun kostet die Onlineanmeldung (e-filing) inklusive einer Klasse 850,- €, bei Anmeldung in Papierform 1.000,- €. Die zweite Klasse kostet zusätzlich 50,- €. Jede weitere Klasse kostet jeweils 150,- €. Für die Praxis hat dies zur Folge, dass der Anmelder eine niedrigere Gebühr zahlt, wenn er nur eine Klasse anmeldet, die gleiche Gebühr wie bisher zahlt, wenn zwei Klassen angemeldet werden und eine höhere Gebühr zahlt, wenn er drei oder mehr Klassen anmeldet. Die Gebühren fallen in gleicher Höhe auch bei Verlängerung des Markenschutzes je nach Anzahl der Klassen an. Bisher kostete eine Verlängerung inklusive drei Klassen 1.350,- € Euro und jede weitere Klasse 400,- € Euro. Weitere Informationen zur Unionsmarke finden Sie unter: <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/trade-marks>.

3. Domain

Die Adresse einer Homepage im Internet, die aus Buchstaben und Zahlen zusammengesetzt sein kann, wird als Domain bezeichnet. Jede Domain darf es nur einmal geben und alle Domains müssen bei der Registrierungsstelle für deutsche Internetdomains („DENIC Domain Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft eG“ – www.denic.de) registriert werden. Grundsätzlich entfaltet eine Domain keine Kennzeichnungsfunktion. Dies bedeutet, ohne andere Namens- oder Markenrechte, entfaltet die Domain alleine keinen Schutz gegenüber gleichlautenden Bezeichnungen. Das Domainrecht richtet sich nach marken- oder namensrechtlichen Erwägungen.

Da ein guter Domainname regelmäßig einen ersten Hinweis auf den Inhalt der Homepage geben soll, sind bestimmte Domains sehr begehrt und es stellt sich die Frage, wem die Nutzung der Domain zusteht. Dies kann nicht grundsätzlich beantwortet werden, vielmehr ist eine Unterscheidung nach Domainnamen notwendig.

- **Stadtnamen**

Jeder Stadt steht das Namensrecht an ihrem Stadtnamen zu, d.h. nur sie allein als Namensinhaberin ist zur Nutzung des Namens berechtigt. Das Namensrecht gilt auch in Bezug auf Domains und zwar auch dann, wenn internettypische Ergänzungen (wie z. B. www.stadtnamen-online.de) dem Stadtnamen angefügt werden. Grundsätzlich gilt, dass nur die Namensinhaberin selbst eine Domain unter dem Namen der Stadt betreiben darf. Bei weniger bekannten Städten kommt es allerdings darauf an, ob der Domain-Inhaber ein berechtigtes Interesse an der Domain hat. Ein solches berechtigtes Interesse kann sich z. B. daraus ergeben, dass eine Gesellschaft einen Stadtnamen in ihrer Firma führt. Für die Domain greift dann der Grundsatz der Priorität, d.h. die ältere Domain kann von einer Stadt nicht heraus verlangt werden.

- **Bürgerliche Namen**

Prinzipiell kann jedermann seinen Namen als Domain registrieren lassen, denn Domains stehen immer dem Namensträger zu. Für den sehr häufig vorkommenden Fall, dass mehrere Personen denselben Namen tragen, ist Schnelligkeit gefragt – der Erste, der seinen Namen als Domain registrieren lässt, hat zunächst das alleinige Nutzungsrecht. Ein anderer Inhaber dieses Namens kann aber verlangen, dass der Domaininhaber auf seiner Homepage einen Hinweis erteilt, dass es sich nicht um die Homepage des anderen Namensträgers handelt.

Ganz anders sieht es aus, wenn eine Berühmtheit am Domainnamenstreit beteiligt ist. Hier ist Schnelligkeit kein Vorteil, denn berühmte Personen haben grundsätzlich Vorrang, da sie das größere Interesse am entsprechenden Domainnamen nachweisen können.

Auch Pseudonyme und Künstlernamen können als Domain registriert werden, hierbei ist aber zu beachten, dass Personen, die denselben bürgerlichen Namen tragen, im Zweifel bei der Domainvergabe Vorrang haben.

- **Firma**

Generell gilt, dass eine Firma, die im Geschäftsleben Auftritt und Aktivität entfaltet, aus dem Firmenrecht einen Anspruch auf eine Domain unter ihrem Namen hat. Der Zusatz der Gesellschaftsform ist hierbei nicht notwendig. Privatpersonen mit gleichem Namen können in diesem Fall das Nachsehen haben, denn auch hier gilt in der Regel: Berühmtheit siegt.

Treffen im Domainnamenstreit zwei gleichermaßen berühmte Unternehmen aufeinander, so ist wieder einmal Schnelligkeit gefragt – das erste Unternehmen, das seinen Namen als Domain registrieren lässt, hat das alleinige Nutzungsrecht.

3.1 Beschreibende Begriffe

Grundsätzlich gilt: Ein Domainname darf keinen Vorteil im Wettbewerb begründen. Solche beschreibenden Domains werden aus diesem Grund meist als Infoportale genutzt, welche

nützliche Hinweise zum jeweiligen Begriff bieten. Als Präsentations- oder Werbefläche können sie aber trotzdem genutzt werden.

3.2 Zusammenhang Domain und Marke

Obwohl bei Domainstreitigkeiten jeder Einzelfall genau geprüft werden muss, kann die Eintragung einer Marke auch in Bezug auf den Domainnamen Sicherheit bieten. Der Markenschutz erstreckt sich nämlich in der Regel automatisch auf den Domainnamen. Die frühzeitige Eintragung einer Marke kann somit auch den entsprechenden Domainnamen sichern.

4. Design

Das deutsche Geschmacksmustergesetz vom 1. Juni 2004 ist am 1. Januar 2014 von dem „Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design“ (DesignG) abgelöst worden.

Wichtige Neuerungen sind die Änderungen der Begriffe „Muster“ und „Geschmacksmuster“ in „Design“ und „eingetragenes Design“ sowie die Einführung eines Nichtigkeitsverfahrens.

Ausführliche Infos und entsprechende Formulare finden Sie im Internet unter: www.dpma.de.

4.1 Schutzvoraussetzungen des Designs:

Für die Eintragung eines Designs müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Design**

Als Design gilt die gesamte Erscheinungsform (zwei- oder dreidimensional) eines Erzeugnisses bzw. eines Teilerzeugnisses. Erfasst werden hierbei alle Linien, Konturen und Farben sowie die Gestalt, die Oberflächenstruktur und die Werkstoffe. Erzeugnis ist jeder industrielle und handwerkliche Gegenstand, einschließlich Verpackung, Ausstattung, grafischer Symbole und typografischer Schriftzeichen. Rein technisch bedingte Erscheinungsmerkmale gelten hingegen nicht als Design und können ebenso wie unbewegliche Sachen nicht über ein eingetragenes Design geschützt werden.

- **Neuheit**

Weitere Voraussetzung für die Schutzfähigkeit ist die Neuheit des Designs. Entscheidend ist die Neuheit am Tag der Anmeldung (Prioritätstag). Zu diesem Zeitpunkt darf kein identisches Design offenbart sein, d.h. bekannt gemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder sonst öffentlich zugänglich sein. Eine frühere Priorität als die des Anmeldetages kann beansprucht werden, wenn der Anmelder innerhalb von sechs Monaten vor der Anmeldung das Design auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung zur Schau gestellt hat. Ausstellungen, die unter dieses Privileg fallen, können mit der Gesetzesnovelle im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht werden.

Eine erstmalige Ausstellung bewirkt die Offenbarung des Designs. Ein bereits ausgestelltes Design ist nicht mehr „neu“ und kann somit nicht mehr von Dritten als Design eingetragen und geschützt werden, falls der das Design Ausstellende es doch nicht anmelden sollte.

In Deutschland gilt, im Gegensatz zu vielen anderen Ländern, eine Neuheitsschonfrist. Findet eine Offenbarung vor der Eintragung des Designs statt, so kann die Anmeldung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nachgeholt werden. Generell gilt aber: Erst anmelden, dann offenbaren.

- **Eigenart**

Der Gesamteindruck des neuen Designs muss sich vom Gesamteindruck eines älteren Designs unterscheiden. Hierbei reichen schon geringe Unterschiede aus, weswegen die Voraussetzung der Eigenart meist unproblematisch erfüllt ist.

4.2 Die Eintragung des Designs

Zuständig für die Anmeldung zur Eintragung des Designs ist das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA). Voraussetzung für eine Anmeldung ist das Ausfüllen eines beim DPMA erhältlichen Anmeldeformulars, die Wiedergabe des Designs sowie die Zahlung der Anmeldegebühr. Für die Wiedergabe des Musters ist ein Foto oder eine sonstige grafische Darstellung am besten geeignet. Wichtig hierbei ist eine detailgetreue Wiedergabe, bestenfalls aus unterschiedlichen Perspektiven, da nur so die strengen Formvorschriften erfüllt sind und ein sicherer Schutz möglich ist. Zur Anmeldung berechtigt ist ausschließlich der Entwerfer bzw. im Falle eines Angestelltenverhältnisses eventuell auch der Arbeitgeber. Das Designgesetz bietet auch die Möglichkeit einer Sammelanmeldung. Bis zu 100 Designs können somit gleichzeitig angemeldet werden. Im Gegensatz zur alten Rechtslage müssen die Designs nicht in derselben Warenklasse angemeldet werden, so dass nun bis zu 100 verschiedene Designs – egal welcher Art – zusammen angemeldet werden können. Nach erfolgter Anmeldung werden alle Designs in das Designregister eingetragen und eine Urkunde ausgestellt.

Beim eingetragenen Design handelt es sich um ein ungeprüftes Schutzrecht, d.h., das DPMA prüft lediglich, ob die formellen Voraussetzungen für eine Anmeldung vorliegen. Ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Eintragung vorliegen, muss ein Anmelder im Vorfeld eigenverantwortlich überprüfen. Aus diesem Grund ist eine der Anmeldung vorhergehende Recherche empfehlenswert, um herauszufinden, ob es sich wirklich um ein neues Design mit Eigenart handelt. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Designschutz wirksam erworben wird. Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Anmeldung des deutschen Designs ist eine Anmeldung im Ausland, unter Berufung auf die „deutsche Priorität“ möglich.

4.3 Kosten der Designanmeldung

Das eingetragene Design ist ein günstiges Schutzrecht. Die Anmeldung kostet, je nachdem ob sie elektronisch oder in Papierform erfolgt, 60,- € bzw. 70,- €. Bei einer Sammelanmeldung fallen pro Design 6,- € (mindestens aber 60,- €) bzw. 7,- € (mindestens aber 70,- €) an. Zusätzlich muss noch ein Vorschuss für die Bekanntmachungskosten in Höhe von 30,- € pro Design bezahlt werden. Bis zum fünften Jahr fallen dann keine weiteren Gebühren an, ab dem sechsten Jahr sind Aufrechterhaltungsgebühren zu entrichten. Für die Jahre sechs bis zehn sind dies insgesamt 90,- €, für die Jahre elf bis 15 insgesamt 120,- €. Für die Jahre 16 bis 20 kostet die Aufrechterhaltung insgesamt 150,- € und für die letzten Jahre 21 bis 25 insgesamt 180,- €. Die Aufrechterhaltungsgebühren gelten auch für jedes Design einer Sammelanmeldung. Ein etwaiger Verspätungszuschlag beträgt 50,- € für jedes eingetragene Design. Die genauen Preise sind unter <http://dpma.de/design/gebuehren/index.html> einsehbar. Die Anmeldekosten können um die Bekanntmachungskosten reduziert werden, wenn ein Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung der Wiedergabe gestellt wird. Die Aufschiebefrist beträgt 30 Monate und entspricht, wenn die Bekanntmachungskosten nicht vor Ablauf der Frist gezahlt werden, der Schutzdauer. Allerdings besteht innerhalb der 30 Monate lediglich ein Nachahmungsschutz, d.h., nur wenn der Nachahmer positive Kenntnis der Geschmacksmusteranmeldung hatte (was nur schwer nachweisbar ist), kann gegen ihn vorgegangen werden.

4.4 Nichtigkeitsverfahren

Da das DPMA nur die formellen Voraussetzungen bei der Eintragung eines Designs überprüft, kann das tatsächliche Bestehen des Design-Schutzes erst nach erfolgter Eintragung überprüft werden. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung besteht die Vermutung der Rechtsgültigkeit des eingetragenen Designs.

Im alten Geschmacksmustergesetz konnte „jedermann“ auf dem Klageweg vor den Landgerichten einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit des Musters stellen.

Das DesignG unterscheidet nun zwischen dem „nichtig sein“ und der „für nichtig Erklärung“ von Designs. Die Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit erfolgt in einem Nichtigkeitsverfahren vor dem DPMA oder durch Urteil auf Grund von Widerklage im

Verletzungsverfahren. Einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit durch das DPMA kann von jedermann gestellt werden, einen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit kann nur der Inhaber des betroffenen Rechts stellen. Durch das Nichtigkeitsverfahren vor dem DPMA kann nun das Fachwissen des DPMA genutzt werden. Zudem sorgt die Amtsgebühr von 300,- € für das Nichtigkeitsverfahren vor dem DPMA für deutlich niedrigere Kosten, als es beim Geschmacksmuster der Fall war, da hier die Nichtigkeitsüberprüfung vor den Landgerichten zu erfolgen hatte.

4.5 Schutzdauer eines Designs

Die Schutzdauer eines eingetragenen Designs beträgt zunächst fünf Jahre und kann durch Zahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden. Die maximale Schutzdauer beträgt 25 Jahre.

4.6 Ansprüche des Designinhabers

Beim deutschen Design handelt es sich um ein Schutzrecht mit Sperrwirkung, d.h., nur der Designinhaber ist zur Benutzung berechtigt. Einer Verletzung der Schutzvorschriften steht Unkenntnis in Bezug auf das Schutzrecht nicht entgegen.

Der Schutzrechtsinhaber kann Beseitigung der Beeinträchtigung, Unterlassung, Vernichtung und Überlassung sowie Schadensersatz von den Verletzern verlangen.

4.7 Internationaler Rechtsschutz

- **Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung**

Die Anmeldung eines Geschmacksmusters bei der World Intellectual Property Organization (WIPO) in Genf bewirkt, dass man für alle Staaten, die dem Abkommen beigetreten sind, eine nationale Geschmacksmustereintragung erhält. Hierbei gelten aber die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften als Prüfungsgrundlage. Nähere Informationen finden Sie unter www.wipo.int.

- **Gemeinschaftsgeschmacksmuster**

Beim Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante kann man seit dem 1. April 2003 ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster eintragen lassen. Rechtsgrundlage ist die EU-Gemeinschaftsgeschmacksmuster-Verordnung. Mit einer solchen Eintragung erlangt man Geschmacksmusterschutz für den gesamten Binnenmarkt, d.h. in allen Mitgliedstaaten. Die Terminologie bleibt in der deutschen Sprachversion mit Gemeinschaftsgeschmacksmuster aufrechterhalten und wird nicht etwa in Gemeinschaftsdesign geändert, da eine solche Änderung nicht durch den nationalen Gesetzgeber, sondern nur durch die EU erfolgen kann. Auch ist die Terminologie bislang nicht in Unionsgeschmacksmuster geändert worden wie etwa bei der Änderung der Gemeinschaftsmarke in die Unionsmarke. Die Schutzdauer des Gemeinschaftsgeschmacksmusters beträgt bis zu 25 Jahre, vorausgesetzt, der Schutz wird alle fünf Jahre verlängert. Wie auch bei einem nationalen Design fallen beim Gemeinschaftsgeschmacksmuster Gebühren an. Die Grundgebühr für die Eintragung beträgt 230,- €. Die weiteren Eintragungen Nr. 2 – 10 kosten 115,- €, ab der 11. Eintragung beträgt die Gebühr noch 50,- €. Die Bekanntmachung kostet weitere 120,- €. Jede zusätzliche weitere Bekanntmachung (Nr. 2 – 10) kostet 60,- €, ab der 11. Bekanntmachung reduzieren sich die Kosten auf 30,- €. Wird die Aufschiebung der Bekanntmachung gewünscht, so fallen dafür weitere Kosten an. Die Verlängerungsgebühren liegen zwischen 90,- € (nach fünf Jahren) und 180,- € (nach 20 Jahren). Nähere Informationen finden Sie unter <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/designs>.

Eine Besonderheit ist das „nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster“, das neben dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster besteht. Der Schutz des nicht eingetragenen Geschmacksmusters entsteht, wenn es erstmals der Öffentlichkeit in der EU zugänglich gemacht wird. Seine Schutzdauer beträgt drei Jahre ab der Zugänglichmachung in der EU.

5. Patent

Durch die Patentierung einer technischen Erfindung erhält man einen monopolähnlichen Schutz, der eine Entschädigung für die erbrachte geistige Leistung und die notwendigen Innovationskosten darstellt. Geregelt wird dies im Patentgesetz. Ausführliche Infos und die entsprechenden Formulare finden Sie im Internet unter <https://www.dpma.de/>.

5.1 Voraussetzungen für eine Patentanmeldung

Für die Anmeldung eines Patentes müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Technische Erfindung**

Patente können auf allen Gebieten der Technik erteilt werden. Hierunter fallen Verfahren, Verwendungserfindungen und Produkte sowie eventuell Software-Erfindungen (wenn ein technischer Hintergrund besteht). Auch chemische und biotechnologische Erfindungen sowie medizinische Stoffe sind dem Patentschutz zugänglich.

Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden und medizinische Verfahren sind aber bspw. nicht patentierbar.

- **Gewerbliche Anwendbarkeit**

Die Eintragung als Patent setzt die gewerbliche Nutzbarkeit voraus.

- **Neuheit**

Gegenstand eines Patentschutzes können nur neue technische Lehren sein, also solche, die bis zum Zeitpunkt der Erfindung unbekannt waren. Es gilt der Weltneuheitsbegriff, d.h. es darf weltweit keine druckschriftliche Veröffentlichung, keine offenkundige Vorbenutzung, keine mündliche Beschreibung und keine Zurschaustellung erfolgt sein. Ebenso darf keine noch nicht veröffentlichte nationale Anmeldung vorliegen.

- **Erfinderische Tätigkeit**

Schließlich muss die Erfindung auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen. Praktisch kommt der Prüfung der erfinderischen Tätigkeit erhebliche Bedeutung zu. Ein hinreichendes Maß an erfinderischer Tätigkeit liegt vor, wenn sich die Erfindung nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Nur Fortschritte auf technischem Gebiet rechtfertigen einen Patentschutz.

5.2 Die Patentanmeldung

Die Anmeldung eines Patentes muss beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) in München erfolgen. Hierzu ist das sorgsame Ausfüllen eines Formblattes sowie zur Verdeutlichung eventuell die Beilegung von Fotos bzw. Zeichnungen notwendig. Besonders wichtig ist die detaillierte Beschreibung des zu patentierenden Gegenstandes, um wirklich einen sicheren Schutz zu erhalten. Des Weiteren muss ein Patentanspruch formuliert werden, aus dem hervorgeht, was neu an der Erfindung ist und wofür man konkret Patentschutz möchte. Eine Erfindung muss in den Anmeldeunterlagen so deutlich und vollständig offenbart sein, dass ein Fachmann sie ohne weiteres ausführen kann. Die Heranziehung eines Patentanwaltes oder Rechtsanwaltes für die Anmeldung ist zwar nicht erforderlich, aufgrund der Komplexität jedoch ratsam.

Das Patentamt unterzieht die Anmeldung in diesem Stadium einer Offensichtlichkeitsprüfung, d.h., es wird geprüft ob die Erfindung überhaupt in den Schutzbereich des Patentes fällt. 18 Monate nach erfolgter Anmeldung wird der Patentantrag im Patentblatt veröffentlicht (Offenlegung), d. h., die Patentanmeldung bleibt so lange geheim. Eine eingehende Prüfung der Patentierbarkeit erfolgt nur auf Antrag des Anmelders. Die Stellung des Antrags ist innerhalb einer Frist von sieben Jahren zulässig. Wird kein Antrag gestellt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Wird aber ein Antrag auf Prüfung gestellt und findet das Patent- und Markenamt nichts der Patentierung Entgegenstehendes, so wird das Patent erteilt und die Patentschrift gedruckt.

Innerhalb einer Neun-Monats-Frist kann jedermann gegen die Patenterteilung Einspruch einlegen, das Patent- und Markenamt prüft dann den Sachverhalt und trifft seine Entscheidung. Gegen diese können beide Parteien Beschwerde vor dem Bundespatentgericht einlegen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist kann ein rechtskräftig bestehendes Patent nur noch im Rahmen einer Nichtigkeitsklage vor dem Bundespatentgericht angegriffen werden.

Um bei der Patentierung kein Risiko einzugehen, sollte eine Veröffentlichung der Erfindung vor Patentanmeldung unterbleiben. In der Praxis hat es sich bewährt, die Anmeldung schon in einem frühen Entwicklungsstadium vorzunehmen und dann bei Fertigstellung zu prüfen, ob die Schutzrechtsanmeldung noch ausreichend ist.

5.3 Kosten der Patentanmeldung

Je nach Methode (elektronisch oder in Papierform) kostet die Anmeldung 40,- € bzw. 60,- €, für jeden weiteren Anspruch erhöht sich die Gebühr um 20,- € bzw. 30,- €. Außerdem fallen bei Stellung eines Rechercheantrags 300,- € und für ein beantragtes Prüfungsverfahren nochmals bis zu 350,- € an. Die ersten zwei Jahre nach der Patentanmeldung sind kostenfrei, für die Jahre drei bis 20 sind Gebühren, die in ihrer Höhe entsprechend der Patentedauer gestaffelt sind, fällig. Die genauen Preise sind einsehbar unter: <https://www.dpma.de/service/gebuehren/patente/index.html>.

5.4 Schutzdauer eines Patentes

Die maximale Schutzdauer beträgt 20 Jahre und beginnt mit dem Tag, der auf die Anmeldung der Erfindung folgt. Die Wirkungen des Patents treten erst mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Patenterteilung und somit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ein. Die effektive Schutzfrist ist daher kürzer als 20 Jahre. Eine Verlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme hierzu bildet das ergänzende Schutzzertifikat. Für Erzeugnisse, die durch ein Patent geschützt sind und die vor dem Inverkehrbringen einer arzneimittelrechtlichen bzw. pflanzenschutzmittelrechtlichen Genehmigung bedürfen, kann ein ergänzendes Schutzzertifikat zur Verlängerung der Schutzdauer erteilt werden. Die maximale Verlängerungsdauer beträgt fünf Jahre.

5.5 Ansprüche des Patentinhabers

Der Patentinhaber ist zur alleinigen Nutzung, Herstellung, Inverkehrbringung und Lizenzvergabe berechtigt. Der Patentinhaber kann insbesondere Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend machen. Für die Geltendmachung der Ansprüche steht ihm ein Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch zu. Außerdem kann er die Vernichtung von Gegenständen verlangen, die unter Missachtung des bestehenden Patentschutzes hergestellt werden bzw. wurden.

5.6 Internationaler Rechtsschutz

• Patentszusammenarbeitsvertrag (PCT)

Sinn des Vertrages ist es, internationale Patentanmeldungen zu erleichtern, indem mit einer einzigen internationalen Anmeldung die Wirkung einer nationalen Anmeldung in allen im Antrag angegebenen Bestimmungsstaaten erreicht wird. Mittlerweile sind über 120 Staaten dem PCT beigetreten. Durch die PCT-Anmeldung wird eine Vielzahl von Einzelanmeldungen in den jeweiligen Staaten überflüssig. Die PCT-Anmeldung kann in Deutsch ausgefüllt werden und wahlweise beim DPMA oder beim Europäischen Patentamt eingereicht werden. Auch eine Einreichung über ein Patentinformationszentrum ist möglich. Für die Anmeldung fallen Gebühren an, welche am Anmeldetag an das DPMA zu bezahlen sind. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.wipo.int/pct/en/>.

• Europapatent (Europäisches Patentübereinkommen)

Das Europapatent hat den Vorteil, dass mit nur einer Anmeldung beim DPMA in München, Patentschutz für alle im Antrag genannten Mitgliedstaaten erreicht wird. Zu beachten ist, dass

es sich beim Europatent um ein Bündel nationaler Einzelpatente handelt, für die die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf Entstehung und Löschung gelten.

6. Gebrauchsmuster

Das Gebrauchsmuster ist ein dem Patent sehr ähnliches Schutzrecht. Alle patentierbaren Erfindungen können auch durch ein Gebrauchsmuster geschützt werden. Von Interesse ist das Gebrauchsmuster vor allem, weil die Anforderungen an die Erfindungshöhe geringer und die Erteilung kostengünstiger und schneller ist, was ihm auch den Namen „kleines Patent“ eingebracht hat. Ausführliche Infos und entsprechende Formulare finden Sie im Internet unter <https://www.dpma.de/>.

6.1 Voraussetzungen für eine Gebrauchsmusteranmeldung

- **Technische Erfindung**

Schutzfähig sind alle technischen Erfindungen wie beim Patent, jedoch mit Ausnahme von Verfahren. Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden und medizinische Verfahren sind aber bspw. nicht patentierbar.

- **Gewerbliche Anwendbarkeit**

Diese ist Voraussetzung wie beim Patent.

- **Neuheit**

Es darf deutschlandweit keine druckschriftliche Veröffentlichung, keine offenkundige Vorbenutzung und keine Zurschaustellung (z. B. auf Messen) der Erfindung erfolgt sein. Eine erfolgte mündliche Beschreibung steht der Neuheit im Gegensatz zum Patent nicht entgegen. Es gilt kein Weltneuheitsbegriff.

- **Erfinderischer Schritt**

Ursprünglich wurde der Gebrauchsmusterschutz für kleine Verbesserungserfindungen eingeführt und auch heute stellt die Formulierung „erfinderischer Schritt“ klar, dass eine geringere Erfinderleistung notwendig ist als beim Patent (hier: erfinderische Tätigkeit).

6.2 Die Gebrauchsmusteranmeldung

Die Anmeldung erfolgt wie auch beim Patent beim DPMA. Das Ausfüllen eines Formblattes und das Beilegen einer Zeichnung sind hierzu notwendig. Im Unterschied zur Patentanmeldung ist die Zeichnung bei der Gebrauchsmusteranmeldung zwingend erforderlich. Ferner handelt es sich beim Gebrauchsmuster um ein ungeprüftes Schutzrecht. Dies bedeutet, dass vor der Gebrauchsmustererteilung lediglich eine Offensichtlichkeitsprüfung stattfindet, d.h. es wird nur geprüft, ob die Erfindung überhaupt in den Schutzbereich des Gebrauchsmusters fällt. Eine weitere Prüfung erfolgt vor Eintragung nicht. Die Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle erfolgt regelmäßig ca. drei bis vier Monate nach Anmeldung, ab diesem Zeitpunkt besteht dann Gebrauchsmusterschutz.

Eine eingehende Prüfung der oben genannten Voraussetzungen erfolgt dann nur im Falle eines Lösungsverfahrens, welches von jedermann beantragt werden kann (Möglichkeit der Popularklage). Da beim Lösungsverfahren immer die unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, was teuer werden kann, ist es empfehlenswert, im Vorfeld der Anmeldung einen Rechercheauftrag zu erteilen. Gegen eine Gebühr von 250,- € überprüft das Patent- und Markenamt, ob alle Voraussetzungen für einen sicheren Gebrauchsmusterschutz erfüllt sind.

Tipp

Da die Anmeldung eines Gebrauchsmusters in Folge der geringeren Anmeldeerfordernisse schneller geht, empfiehlt es sich im Allgemeinen, gleichzeitig mit der Patentanmeldung auch die Gebrauchsmusteranmeldung durchzuführen.

Im Gegensatz zu den anderen gewerblichen Schutzrechten ist beim Gebrauchsmuster weder eine europäische noch eine internationale Anmeldung möglich.

6.3 Kosten der Gebrauchsmusteranmeldung

Je nach Methode der Anmeldung (elektronisch oder in Papierform) fallen 30,- € bzw. 40,- € Gebühren an. Die Stellung eines Rechercheantrags ist mit Kosten in Höhe von 250,- € verbunden. Für die Jahre vier bis sechs ist eine Schutzgebühr von insgesamt 210,- €, für die Jahre sieben bis acht von 350,- € und für die Jahre neun bis zehn von 530,- € zu entrichten. Die Gebühren für den Löschantrag betragen 300,- €. Die genauen Preise sind unter <https://www.dpma.de/service/gebuehren/gebrauchsmuster/index.html> einsehbar.

6.4 Schutzdauer des Gebrauchsmusters

Die maximale Schutzdauer beträgt, wenn eine dreimalige Verlängerung durchgeführt wird, zehn Jahre. Darüber hinaus ist keine Verlängerung möglich.

6.5 Ansprüche des Gebrauchsmusterinhabers

Nach der Eintragung des Gebrauchsmusters hat der Gebrauchsmusterinhaber das alleinige Nutzungsrecht. Nur er ist zur Herstellung, Anbietung und Lizenzvergabe berechtigt. Im Falle der Verletzung seiner Schutzrechte kann er Schadensersatzansprüche geltend machen und Unterlassung bzw. Vernichtung verlangen.

7. Urheberrecht

Das Urheberrecht ist zwar kein echtes gewerbliches Schutzrecht, jedoch mit diesen eng verwandt. Geregelt ist es im Urhebergesetz (UrhG).

7.1 Voraussetzungen

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe des UrhG. Für die Entstehung des Urheberrechts bedarf es einer „persönlichen geistigen Schöpfung“. Das Werk muss die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegeln und auf Grund dessen unverwechselbar sein. Qualitative Anforderungen an die persönliche geistige Schöpfung stellt das Urheberrecht allerdings nicht. So ist auch ein Bild eines Laienmalers geschützt, soweit es eine persönliche geistige Schöpfung darstellt. Grundsätzlich kann jedes Werk geschützt werden, das auf „persönlicher geistiger Schöpfung“ beruht, z. B. literarische Werke, Kunst (auch Filme, Fotografien, Architektur) und wissenschaftliche bzw. technische Werke (Zeichnungen, Pläne). Hierbei ist zu beachten, dass sich der Schutz des Urheberrechts lediglich auf die Art und Weise der Darstellung bezieht und nicht auch auf den wissenschaftlichen bzw. technischen Inhalt. Dieser wäre nur im Rahmen eines Patentes oder Gebrauchsmusters zu schützen.

7.2 Entstehung und Umfang des Urheberrechts

Das Urheberrecht entsteht automatisch mit Schaffung des Werkes. Einer Anmeldung bei staatlichen Stellen bedarf es nicht. Aufgrund der formlosen Entstehung existieren keine Register, die über bestehende Urheberrechte Auskunft geben können. Ob ein Urheberrecht tatsächlich besteht, kann somit nur im Gerichtsprozess geklärt werden.

Der oft auf Werken zu findende Copyright-Vermerk ist somit lediglich ein Warnhinweis des geistigen Eigentümers und stellt keinesfalls eine offizielle Bestätigung des Urheberrechts dar. Generell ist der Umfang des Schutzes an die schöpferische Leistung des Urhebers gekoppelt, d.h. je schöpferischer und bedeutender ein Werk ist, desto größeren Schutz erfährt es durch das Urheberrecht. Diese Koppelung kann dazu führen, dass im Zweifel schon entfernte Ähnlichkeiten als Urheberrechtsverletzungen gewertet werden können.

Der Umfang des Urheberrechts ist in einigen Fällen gesetzlich eingeschränkt, z. B. dürfen Fahndungsfotos grundsätzlich ohne die Genehmigung des Fotografen veröffentlicht werden. Ebenso stellt die Verwendung von Zitaten aus geschützten Werken keine Urheberrechtsverletzung dar. Zulässig ist zudem die Vervielfältigung eines Werkes zum privaten Gebrauch, soweit keine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird.

7.3 Schutzdauer des Urheberrechts

Im Gegensatz zu allen anderen gewerblichen Schutzrechten gewährt das Urheberrecht den längsten Eigentumsschutz, es erlischt erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

7.4 Ansprüche des Urheberrechtinhabers

Der Urheber wird in seinen ideellen und materiellen Interessen geschützt. Der Urheber hat ein Urheberpersönlichkeitsrecht, wonach er z. B. entscheiden kann, ob und wie das Werk zu veröffentlichen ist.

Die ideellen Interessen des Urhebers werden durch sein alleiniges Verwertungsrecht geschützt, das zu Unterlassungs-, Schadensersatz- und Vernichtungsansprüchen führen kann. Die Feststellung von Urheberrechtsverletzungen ist im Zweifelsfall nur vor Gericht möglich. Des Weiteren steht dem Urheber das Recht der Lizenzvergabe zu. Hierbei ist zu beachten, dass neben den normalen Lizenzen auch sog. ausschließliche Lizenzen vergeben werden können, welche den Urheber selbst von der Nutzung des Werkes ausschließen und dem Lizenznehmer eine selbstständige Klagebefugnis einräumen.

Da sich die Schadensberechnung bei Urheberrechtsverletzungen oft als schwierig erweist, wird von den meisten Gerichten eine fiktive Lizenzgebühr bestimmt, welche sich in ihrer Höhe an den Lizenzgebühren orientiert, die der Urheber tatsächlich hätte fordern können.

Weitere Grundlage für den Schadenersatz kann z. B. der hypothetisch berechnete entgangene Gewinn sein.

Der Verstoß gegen ein Urheberrecht bringt auch strafrechtliche Sanktionen mit sich. Er wird mit bis zu drei Jahren, in gewerblichen Fällen sogar mit bis zu fünf Jahren, Freiheitsstrafe geahndet.

7.5 Schutz von Computerprogrammen

Der Schutz von Computerprogrammen ist seit 1993 Bestandteil des deutschen Urheberrechts. Allerdings sind Ideen und Grundsätze (z. B. mathematische Formeln), die einem Element des Computerprogramms zugrunde liegen, vom Urheberschutz ausgeschlossen.

8. Wichtige Adressen

Patentämter:

Europäisches Patentamt (EPA)

Bob-van-Bentham-Platz 1, 80469 München

Telefon 089 2399-0, Internet: www.european-patent-office.org/index.de.php

Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO)

Avenida de Europa 4, 03080 Alicante, ESPAÑA

Internet: <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/home>

WIPO-World Intellectual Property Organization

34, Chemin des Colombettes

1211 Genf 20, SCHWEIZ

Telefon 0041 223389111, Internet: www.wipo.org

Sonstige Adressen:

Patentanwaltskammer (PAK)

Tal 29, 80331 München,

Postanschrift:

Postfach 26 01 08, 80058 München,

Tel: (089) 24 22 78-0, Fax: (089) 24 22 78-24
E-Mail: dpak@patentanwalt.de

**Aktionskreis Deutsche Wirtschaft
gegen Produkt und Markenpiraterie e. V. (APM)**

Gertraudenstraße 20, 10178 Berlin

Tel.: 030 206790-71

E-Mail: info@apm.net

Ansprechpartnerinnen:

Andrea Grimme

Tel.: 0395 5597-308

Fax: 0395 5597-512

Mail: andrea.grimme@neubrandenburg.ihk.de

Heide Klopp

Tel.: 0395 5597-205

Fax: 0395 5597-512

Mail: heide.klopp@neubrandenburg.ihk.de

Hinweis: Das Merkblatt ist eine Zusammenfassung, enthält erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl das Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: März 2021